

Hinweise zu den Versetzungsentscheidungen
am Ende des Schuljahres

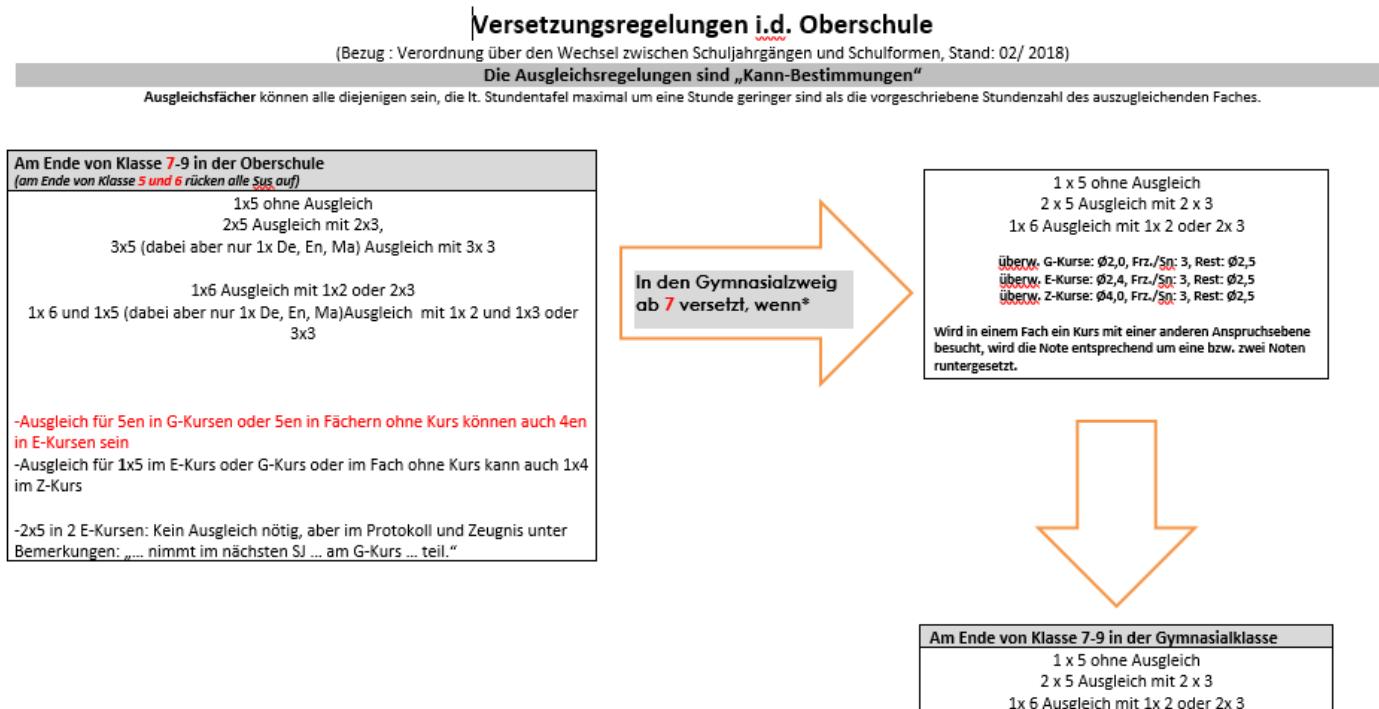
H.-Lamprecht-Str. 2
27442 Gnarrenburg
Tel.: 04763-284
Fax: 04763-627128
E-Mail: info@oberschule.gnbg.de
www.oste-hamme-schule.de

Gnarrenburg, 29. Mai 2020

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

untenstehende Hinweise zu den Versetzungsentscheidungen am Ende dieses Schuljahres möchte ich Ihnen gerne zukommen lassen:

- Die Versetzungsregelung bleibt grundsätzlich wie gehabt bestehen:



- Am Ende dieses Schuljahres gibt es darüber hinaus einige besondere Regelungen:
 - Wird ein Fach nur im 2. Halbjahr unterrichtet und mit schwächer als „ausreichend“ bewertet, so ist diese Note nicht versetzungsrelevant. Das Fach kann aber bei einer Bewertung mit mindestens „befriedigend“ als Ausgleichsfach herangezogen werden.
 - Kann eine Versetzung unter Anwendung der Ausgleichsregel ermöglicht werden, so wird ohne die übliche Abwägung, ob eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsthöheren Jahrgang erwartet werden kann, die Versetzung automatisch zuerkannt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn zwei mangelhafte Noten durch zwei ausgleichsfähige Fächer mit mindestens befriedigenden Leistungen ausgeglichen werden können.
 - Sind keine ausgleichsfähigen Noten vorhanden, so besteht in diesem Schuljahr automatisch die Möglichkeit einer Nachprüfung. Die Modalitäten einer Nachprüfung werden im Rahmen einer eingehenden Beratung durch die Schule individuell geklärt.

- Grundsätzlich besteht in diesem Schuljahr das Problem, dass Versetzungswarnungen, die zum Halbjahreswechsel Ende Januar ausgesprochen wurden, aufgrund der besonderen Lernumstände nicht wie gewohnt begegnet werden kann. Die Lehrkräfte sind sich dieses Umstandes bewusst und sind gehalten, die pädagogischen Ermessensspielräume bei der Erteilung einer versetzungsrelevanten Note in diesem Schuljahr in besonderem Maße zu nutzen, damit den Schüler/innen keine Nachteile durch die Gesamtsituation entstehen. Aufgabe der Schüler/innen ist es andererseits, sich in diesem Schuljahr in besonders intensiver Weise darum zu bemühen, Leistungen zu erbringen, die eine Bewertung mit mindestens „ausreichend“ ermöglicht. Bei einem Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachlehrkraft.
- Ich möchte an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass eine Teilnahme am Unterricht im nächsthöheren Jahrgang trotz Versetzung nicht in allen Fällen empfehlenswert ist. Sollten Leistungen in mehr als einem Fall schwach ausreichend oder schwächer bewertet worden sein und die zuständigen Fachlehrkräfte Probleme hinsichtlich der erfolgreichen Mitarbeit sehen, kann das freiwillige Wiederholen eines Jahrgangs ein geeignetes Mittel sein, um den weiteren Bildungsgang in den nächsten Jahren positiv zu beeinflussen. Sie werden ggf. von den Klassenlehrkräften kontaktiert.

Abschließend sende ich Ihnen meine besten Wünsche und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Junge

(Oberschulrektorin)